

gelten für alle in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich geregelten Fragen die Bestimmungen des Abschnitts VI des Belgischen Gerichtsgesetzbuches". Somit haben die Schiedsrichter im Rahmen eines Cepani-Schiedsverfahrens ebenfalls die Befugnis, ein Zwangsgeld aufzuerlegen¹⁵ und außerdem die Befugnis, um, wenn erforderlich, einen materiellen Fehler, einen Rechen- oder Schreibfehler oder jeden anderen Fehler ähnlicher Art zu berichten oder auch einen Punkt oder einen Teil des Schiedsspruches auszulegen.¹⁶

V. Anwendung der neuen Regeln in der Zeit

13. – Die neuen Cepani-Regeln, welche ab dem 1. Januar 2000 in Kraft getreten sind, enthalten keine Bestimmung über die intertemporale Wirkung. Es wird jedoch generell anerkannt¹⁷, dass, wenn die Parteien vorgesehen haben, ihre Streitigkeiten der Schiedsgerichtsordnung einer Schiedsinstitution vorzulegen und wenn diese Institution im Zeitpunkt der Einreichung einer Schiedsklage ihre Schiedsgerichtsordnung geändert hat, die Schiedsgerichtsordnung, welche im Augenblick der Einreichung der Schiedsklage gültig ist, auf das Schiedsverfahren Anwendung findet, wenn insofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.¹⁸

Sollte die Schiedsgerichtsordnung geändert werden, nachdem das Verfahren eingeleitet wurde, so bleibt entsprechend diesem generellen Prinzip die alte Schiedsgerichtsordnung weiter auf das Verfahren anwendbar. Auf Grund des Prinzips der Parteiautonomie sind die Parteien jedoch frei, sich darüber zu einigen, dass die neue Cepani-Schiedsgerichtsordnung auf die bereits vor dem 1. Januar 2000 anhängigen Schiedsverfahren angewandt wird. Weil die neue Schiedsgerichtsordnung als ein Fortschritt im Vergleich zur alten Ordnung angesehen wird, können wir den Parteien nur anraten, sich über die Anwendung der neuen Schiedsgerichtsordnung zu einigen, auch wenn ihr Verfahren bereits eingeleitet worden ist.

¹⁵ Der neue Artikel 1700 bis GGB bestimmt, dass die Schiedsrichter einer Partei ein Zwangsgeld auferlegen können.

¹⁶ Artikel 1702 bis GGB.

¹⁷ Artikel 6(1) der neuen ICC-Schiedsgerichtsordnung aus 1998; Artikel 2 der Schiedsgerichtsordnung von WIPO (World Intellectual Property Organisation) aus 1994; Artikel 1 der "International Arbitration Rules" der American Arbitration Association aus 1997; Vorwort zur Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration.

¹⁸ Dies war auch die Haltung der ICC, als sie 1998 ihre Schiedsgerichtsordnung änderte, ohne jegliche Übergangsregelung vorzusehen (Dazu: Y. Derains und E. Schwartz, "A guide to the New ICC Rules of Arbitration", *Kluwer Law International*, The Hague/London/Boston, 1998, 77).

Rechtsanwalt und Notar Jens-Peter Lachmann, Berlin

Anmerkung zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (III ZB 43/99)^{*} und des Bayerischen Obersten Landesgerichts (4 Z Sch 5/00)^{**}

1. Das Problem

Der Antragsteller hat in beiden Fällen gegen den Antragsgegner einen ausländischen Schiedsspruch erwirkt, durch den der Antragsgegner zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt worden ist. Er beantragt die Vollstreckbarerklärung vor einem deutschen Gericht.

Gemäß § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ). Auf dieses Übereinkommen verweist zusätzlich der vom BGH behandelte bilaterale Vertrag.

Art. 4 UNÜ verlangt, dass der Antragsteller mit dem Antrag vorlegt:

- Die gehörig legalisierte (beglaubigte) Urschrift des Schiedsspruchs oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist (Art. 4 Abs. 1 lit a UNÜ),
- die Urschrift der Schiedsvereinbarung oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist (Art. 4 Abs. 1 lit b UNÜ),
- soweit der Schiedsspruch oder die Schiedsvereinbarung in einer fremden Sprache abgefasst worden ist, eine beglaubigte Übersetzung der jeweiligen Urkunde(n) (Art. 4 Abs. 2 UNÜ).

Demgegenüber enthält § 1064 Abs. 1 ZPO eine Regelung, die für den Antragsteller wesentlich günstiger ist: Sie verlangt

von ihm lediglich, den ausländischen Schiedsspruch in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen, wobei die Beglaubigung auch durch den für das gerichtliche Verfahren Bevollmächtigten erfolgen kann. Nach § 1064 Abs. 3 ZPO ist Abs. 1 auf ausländische Schiedssprüche anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.

Den Anforderungen des § 1064 ZPO war in beiden Fällen genügt. Den Erfordernissen des Art. 4 UNÜ hatte der Antragsteller dagegen in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall nicht zweifelsfrei, in dem vom Bayerischen Obersten Landesgericht bearbeiteten Fall eindeutig nicht vollständig Rechnung getragen. In dem „BGH-Fall“ hat der Antragsteller eine Abschrift des Schiedsspruchs vorgelegt, die – jedenfalls möglicherweise – nicht ordnungsgemäß legalisiert war. In dem Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht hat der Antragsteller weder die Schiedsvereinbarung in Ur- oder in Abschrift (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit b UNÜ) noch beglaubigte Übersetzungen des Schiedsspruchs sowie der Schiedsvereinbarung (vgl. Art. 4 Abs. 2 UNÜ) eingereicht.

Die Anträge auf Vollstreckbarerklärung hatten in beiden Fällen Erfolg. Diese Übereinstimmung kann jedoch nicht die Unterschiedlichkeit der von beiden Gerichten gewählten Ansätze verdecken. Der Bundesgerichtshof wendet, ohne § 1061 ZPO zu zitieren, sogleich Art. 4 UNÜ an und versucht lediglich, durch dessen restriktive Interpretation zu einem vernünftigen Ergebnis zu gelangen. § 1064 ZPO mit seinen geringeren An-

^{*} Abgedruckt in diesem Heft, S. 10.

^{**} Abgedruckt in diesem Heft, S. 10.

forderungen wird vom BGH nicht erwähnt. Das Bayerische Oberste Landesgericht stützt sich demgegenüber ausschließlich auf § 1064 ZPO. Hätte es auf der Basis der BGH-Entscheidung argumentiert, hätte es den bei ihm gestellten Antrag zurückweisen müssen. Die aufgezeigte Divergenz hat also erhebliche praktische Bedeutung.

2. Der Lösungsweg

In Übereinstimmung mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht ist bei der vom Bundesgerichtshof nicht einmal gestreiften Frage anzusetzen, welche Vorschrift für die Vorlage der einzureichenden Unterlagen gilt. Der Eindruck, § 1061 Abs. 1 ZPO – mit der Globalverweisung auf das UNÜ – kollidiere insoweit mit den Regelungen des § 1064 Abs. 1 und 3 ZPO trägt. Es handelt sich um einen nur scheinbaren „Normenkonflikt“. Die Anwendung der gesicherten Auslegungsmethoden führt zu der Erkenntnis, dass ausschließlich § 1064 ZPO maßgeblich ist:

- Die spezielle Regelung geht der allgemeinen vor. § 1064 Abs. 1 ZPO enthält für den Bereich der im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen eine auch für ausländische Schiedssprüche geltende Spezialregelung (§ 1064 Abs. 3 ZPO). Sie geht insoweit der Globalverweisung des § 1061 Abs. 1 ZPO vor.
- Wäre für die Vorlage der Urkunden § 1061 Abs. 1 ZPO maßgeblich, wäre § 1064 Abs. 1 ZPO für ausländische Schiedssprüche nie anzuwenden. Dies widerspräche der eindeutigen Regelung des § 1064 Abs. 3 ZPO.
- Die Regierungsbegründung zu § 1064 ZPO (BT-Drs. 13/5274, S. 65) belegt: Die Erleichterung der formalen Antragsvoraussetzungen war gewollt: Der Gesetzgeber hat bewusst auf die (in Art. 4 UNÜ geforderte) Legalisierung des Schiedsspruchs sowie auf die Vorlage der Schiedsvereinbarung verzichtet. Er hat darüber hinaus mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Anliegen der „Verfahrensökonomie“, die Möglichkeit geschaffen, die Abschrift des Schiedsspruchs durch den für das staatliche Verfahren Bevollmächtigten beglaubigen zu lassen. Es wird dort im Übrigen ausdrücklich auf das Günstigkeitsgebot verwiesen.

Auch das Günstigkeitsgebot führt zum selben Ergebnis: Art. 7 UNÜ besagt, dass vollstreckungsfreundlichere völkerrechtliche und nationale Regelungen unberührt bleiben, denen das UNÜ also vorgehen. § 1064 Abs. 1 ZPO ist eine solche – gegenüber Art. 4 UNÜ – vollstreckungsfreundlichere Regelung. Das UNÜ stellt also – schon wegen seines Art. 7 – keinen Staatsvertrag dar, der unter den Vorbehalt des § 1064 Abs. 3 ZPO fiel. Die Anwendung des § 1064 Abs. 1 ZPO somit ausschliesse. Der vom Bundesgerichtshof behandelte deutsch-polnische Vertrag verweist lediglich auf das UNÜ, ohne die Günstigkeitsregelung auszuschließen. Auch er wird also von dem Vorbehalt des § 1064 Abs. 3 ZPO nicht erfasst.

Zweifel, die darauf beruhten, dass bei Anwendung des § 1064 Abs. 1 ZPO grundsätzlich keine Verpflichtung besteht, Übersetzungen des Schiedsspruchs vorzulegen, wären unberechtigt. Die zwingende Vorschrift des Art. 184 GVG, wonach die Gerichtssprache deutsch ist, gilt nur für die Sprache der Antragschrift, nicht aber für die ihr beigefügten Anlagen. Dies folgt u. a. aus § 142 Abs. 3 ZPO. Das Gericht kann also – muss aber nicht – die Übersetzung eingereichter Unterlagen verlangen. In der Regel wird es gut daran tun, Übersetzungen zu fordern, denn selten werden alle Mitglieder des Spruchkörpers der Fremdsprache so weit mächtig sein, dass sie auch die Fachterminologie beherrschen und Nuancierungen verlässlich erkennen.

Der Ansatz des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist daher richtig. Er stimmt mit demjenigen überein, den das OLG Hamburg schon zuvor (Urteil vom 30. 7. 1998 – 8 Sch 3/98 –, RPS 1/99, 13) – ohne nähere Erläuterung – gewählt hatte.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten: Einschlägig ist § 1064 ZPO. Er verdrängt Art. 4 UNÜ, der als Teil des UN-Übereinkommens über § 1061 Abs. 1 grundsätzlich anwendbar wäre.

3. Ergänzende Erwägungen

Das vom Bundesgerichtshof für richtig gehaltene Ergebnis hätte sich zwanglos aus § 1064 ZPO herleiten lassen, denn es lag eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vor. Da es unwahrscheinlich ist, dass gerade dieses Gericht die einschlägige Vorschrift des § 1064 ZPO übersehen hat, erstaunt es besonders, dass der Bundesgerichtshof Art. 4 UNÜ ohne jegliche Erläuterung anwendet. Er argumentiert gerade im Bereich des Schiedsverfahrensrechts – in der Regel ausführlich und transparent.

Die Begründung der Entscheidung ist auch aus einem weiteren Grund nicht optimal ausgefallen. Die fast leitsatzartig formulierte These, Art. 4 UNÜ sei als bloße Beweismittelregelung zu interpretieren und greife im Fall des Art. 4 Abs. 1 lit a UNÜ (nur) ein, wenn die Authentizität des Schiedsspruchs bestritten sei, ist missverständlich. Sie könnte (isoliert gesehen) den Eindruck erwecken, der Antragsteller könne sich über die Regelungen zum Nachweis des Schiedsspruchs hinwegsetzen und das Verfahren ohne Vorlage der relevanten Unterlagen (erfolgreich) betreiben, falls der Antragsgegner die Existenz und/oder den Inhalt der schiedsgerichtlichen Entscheidung nicht bestreitet. So weit will der Bundesgerichtshof aber, wie seine anschließenden Ausführungen zeigen, nicht gehen. Vielmehr stellte er darauf ab, dass jedenfalls eine beglaubigte, wenn auch nicht legalisierte Abschrift des Schiedsspruchs vorgelegen hat und dessen Existenz sowie Authentizität nicht in Zweifel gezogen worden ist.

Die Frage, ob die Entscheidung – wenigstens mittelbar – Anhaltspunkte für die Auslegung des § 1064 ZPO liefert, ist zu verneinen. Insbesondere bietet sie keinen Anlass, das dort geregelte Formerfordernis aufzuweichen: Auch wenn der Antragsgegner die Existenz und/oder Authentizität des Schiedsspruchs nicht bestreitet, ist dieser in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen. Diese Anforderung ist so leicht zu erfüllen, dass von ihrer Beachtung auch unter Praktikabilitäts- oder Billigkeitsgesichtspunkten nicht dispensiert werden sollte.

Grundsätzliche Bedeutung hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofs somit wohl nicht. Allerdings ist zu befürchten, dass sie die Praxis verunsichert.

DIS-Veranstaltungskalender 2000/2001

- 19.-21. Januar 2001 ASA/DIS Seminar „Practice Building Seminar“, Badenweiler
- 16./17. März 2001 DIS/DAV Seminar „Ihr Mandat als Schiedsrichter“, München
- 24./25. April 2001 DIS-Mitgliederversammlung 2001; DIS-Vortragsveranstaltung „Schiedsgerichtsbarkeit bei Mergers and Acquisitions“, Dresden, Germany

Art. 4 des Übereinkommens vom 10. Juni 1958 ist als Beweismittelregelung zu verstehen.

Der Beweis der Authentizität des Schiedsspruchs (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Übereinkommens) kann nur mit den in Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens bezeichneten Urkunden geführt werden. Er muss aber nicht erbracht werden, wenn die Authentizität des Schiedsspruches unstreitig ist.

BGH, Beschluss vom 17. 8. 2000 - III ZB 43/99

UNÜ Art. 4 Abs. 1 lit. a i. V. m. § 1061 ZPO

Aus den Gründen: I. Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin, der ... Entschädigung für Nachteile, die ihr in ... ansässiger Gewerbebetrieb durch ein von der Antragsgegnerin erlassenes Importverbot für Papiermakulatur erlitt.

Die Antragsgegnerin wurde im Schiedsverfahren gemäß Art. 11 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ... über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 10. November 1989 (BGBl. 1990 II S. 607) von einem Schiedsgericht in Zürich verurteilt, an die Antragstellerin 2,3 Mio. DM nebst Zinsen zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat den Schiedsspruch entsprechend dem Ersuchen der Antragstellerin für vollstreckbar erklärt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin.

II. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 9 1065 Abs. 2 Satz 2, 554 b ZPO anzunehmen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat; sie ist nicht begründet.

1. Die zwischen den Parteien entstandene Streitigkeit unterlag der Schiedsklausel des Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 des deutsch/... Vertrages. Denn die Antragstellerin forderte Entschädigung wegen einer der Enteignung gleichkommenden Maßnahme, und diese Streitigkeit wurde nicht binnen sechs Monaten beigelegt. Damit stand der Antragstellerin gemäß Art. 11 Abs. 2 des deutsch/... Vertrages - neben dem Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 5 des deutsch/... Vertrages) - die Schiedsklage offen.

2. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs richtet sich gemäß Art. 11 Abs. 4 Satz 2 des deutsch/... Vertrages nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, im folgenden: UNÜ).

Die Vollstreckbarerklärung nach dem UNÜ setzt voraus, dass dessen Vorlageerfordernissen (Art. 4 UNÜ) Genüge getan ist. Diese beschränken sich hier auf den Schiedsspruch. Die in Art. 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 UNÜ bestimmte Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Schiedsvereinbarung nebst Übersetzung kann nicht verlangt werden, weil dieses Schiedsverfahren nicht auf einer (privatrechtlichen) Schiedsvereinbarung der Parteien, sondern auf dem deutsch/polnischen Vertrag beruht.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a UNÜ hat die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, zugleich mit ihrem Antrag die gehörig legalisierte (beglaubigte) Urschrift des Schiedsspruchs oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist, vorzulegen. Die Rechtsbeschwerde macht geltend, die von der Antragstellerin vorgelegten Urkunden seien nicht hinreichend legalisiert; damit fehle eine von Amts wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung.

Die Rüge ist nicht begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der behauptete Legalisationsmangel besteht. Denn Art. 4 UNÜ ist als bloße Beweismittelregelung zu interpretieren (Stein/Jonas/Schlosser, ZPO 21. Aufl. 1994 Anh. zu § 1044 Rn. 48, 52, und Bredow in Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen Stand: 1. Dezember 1999, 4 UNÜ Erl. 1). Die Vorschrift greift - im Fall des Art. 4 Abs. 1 lit. a UNÜ - ein, wenn die Authentizität des Schiedsspruchs bestritten ist. Dann kann der Beweis nur mit den in Art. 4 Abs. 1 lit. a UNÜ näher gekennzeichneten Urkunden geführt werden.

Hier hat die Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen, dass der von der Antragstellerin vorgelegte Abschrift des Schiedsspruchs eine damit übereinstimmende authentische Urschrift zugrunde liegt. Es wäre eine leere Förmerei, von der Antragstellerin dennoch zu verlangen, dass sie die - unstreitige - Existenz und Authentizität des abschriftlich mitgeteilten Schiedsspruchs zusätzlich mittels der in Art. 4 Abs. 1 lit. a UNÜ genannten Urkunden nachweist. Die Vorlage einer beglaubigten, wenn auch nicht von einer legalisierten Urschrift des Schiedsspruchs gefertigten, Abschrift muss als den Antragsvoraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 lit. a UNÜ genügend angesehen werden.

3. Die Antragstellerin legte eine deutsche Übersetzung des in Englisch abgefassten Schiedsspruchs vor (Art. 4 Abs. 2 UNÜ).

4. Gründe, die gemäß Art. 5 UNÜ die Versagung der Vollstreckung rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben, so dass das Oberlandesgericht den Schiedsspruch zu Recht für vollstreckbar erklärt hat.

Nach § 1064 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 ZPO hat der Antragsteller für die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs lediglich den Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beifügung einer Übersetzung kann das Gericht nach allgemeinen Regeln (§ 142 Abs. 3 ZPO, § 184 GVG) verlangen, ist jedoch nicht Zulässigkeitsvoraussetzung.

Die Vorlage der in Art. IV Abs. 1 lit. b UNÜ genannten Urschrift der Schiedsvereinbarung oder einer Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist, sowie die Vorlage der in Art. IV Abs. 2 UNÜ vorgesehenen Übersetzungen stellt auf Grund des Günstigkeitsprinzips des Art. VII Abs. 1 UNÜ keine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs dar, da das nationale Verfahrensrecht (§ 1064 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 ZPO) insoweit günstiger ist.

BayObLG, Beschluss vom 11. 8. 2000 - 4 Z SchH 5/00

UNÜ Art. IV Abs. 1 lit. b, Abs. 2, Art VII Abs. 1; ZPO § 1064

Aus den Gründen: I. Zwischen den Parteien bestehen Streitigkeiten hinsichtlich der Erfüllung des zwischen ihnen über die Ausführung von Baulistungen geschlossenen Vertrages vom 6. 11. 1996. In der am 21. 10. 1998 zu Abs. 19.1 dieses Vertrages geschlossenen schriftlichen Zusatzvereinbarung Nr. 8 vereinbarten die Parteien, dass sämtliche Streitigkeiten und Differenzen, die aus dem Vertrag oder dem Zusammenhang mit diesem entstehen können, nach Möglichkeit auf dem Ver-

handlungsweg zwischen den Parteien entschieden werden. Falls die Parteien eine Einigung nicht erzielen können, werde der Streitfall von einem Schiedsgericht am Büro für Juristischen Beistand in Moskau beizulegen sein, gemäß der Satzung und den geltenden Regeln des genannten Schiedsgerichts am Büro für Juristischen Beistand sowie den gültigen Gesetzesnormen der Russischen Föderation.

...

Am 6. 4. 1999 erwirkte die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin in dem zwischen ihnen vor dem Schiedsgericht beim Büro für rechtliche Unterstützung in Moskau geführten Schiedsverfahren einen Schiedsspruch, in dem der Antragsgegnerin die Zahlung von 5 110 918,74 US-Dollar auferlegt wurde. ...

Unter Vorlage einer von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 KonsG beglaubigten Abschrift des Schiedsspruchs und einer von der Industrie- und Handelskammer Moskau beglaubigten Übersetzung des Schiedsspruchs beantragt die Antragstellerin, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen, hilfsweise nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

...

II. Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus § 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, Abs. 5 ZPO i. V. m. § 6 a n. F. der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.

2. Die Anerkennung und Vollstreckung des russischen Schiedsspruchs richtet sich gemäß § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO nach dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 (nachfolgend: UN-Ü). Gemäß § 1061 Abs. 1 Satz 2 ZPO bleiben jedoch die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unberührt. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation, der Rechtsnachfolgerin der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, gilt Art. 8 des Deutsch-sowjetischen Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt vom 25. 4. 1958 fort (Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 6. Aufl., Kap. 59 IV Rn. 14; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO 57. Aufl., Schlussanhang VI, Deutsch-sowjetisches Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt vom 25. 4. 1958, Vorbemerkung zu Art. 8 des Abkommens), so dass auch diese Vorschrift zu berücksichtigen ist.

3. Entgegen der Behauptung der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin die formellen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung formgerecht nachgewiesen.

a) Sie hat mit Schreiben vom 23. 5. 2000 eine von einem zuständigen deutschen Konsularbeamten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 KonsG) beglaubigte Ablichtung des Schiedsspruchs vom 6. 4. 1999 vorgelegt. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 1064 Abs. 1, Abs. 3 ZPO sind damit erfüllt.

b) Die Vorlage der in Art. IV Abs. 1 lit. b UN-Ü genannten Urschrift der Schiedsvereinbarung oder einer Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist, sowie die Vorlage der in Art. IV Abs. 2 UN-Ü vorgesehenen Übersetzungen stellt auf Grund des Günstigkeitsprinzips des Art. VII UN-Ü i. V. m. § 1064 ZPO keine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs dar (Musielak/Voit ZPO § 1061 Rn. 3; Schwab/Walter Schiedsgerichtsbarkeit, 6. Aufl., Kap. 30 V 1 Rn. 26 und Kap. 58 I 2 Rn. 2 hinsichtlich der Schiedsvereinbarung; a. A. Moiler NZG 1999, 143 ff. und NZG 2000, 57/71 zur Frage, ob eine Schiedsvereinbarung vorzulegen ist).

§ 1064 Abs. 1 ZPO fordert lediglich, dass mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorgelegt wird. § 1064 Abs. 1 ZPO findet auch bei ausländischen Schiedssprüchen Anwendung, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen (§ 1064 Abs. 3 ZPO). Insofern enthält Art. IV UN-Ü zwar weitergehende Vorschriften über das Vollstreckbarerklärungsverfahren, deren Anwendbarkeit aber andererseits unter dem Vorbehalt des Art. VII Abs. 1 UN-Ü steht, der klarstellt, dass das Übereinkommen keiner Partei das Recht nimmt, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Landes, in dem er geltend gemacht wird, zu berufen (vgl. BGH NJW 84, 2763; WM 91, 576 f.), so dass das nationale Verfahrensrecht, soweit es zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung günstiger ist, vorgeht.

Da § 1064 Abs. 1 ZPO für die Vollstreckbarerklärung keine Verpflichtung zur Vorlage der Schiedsvereinbarung und der in Art. IV Abs. 2 UN-Ü genannten Übersetzungen vorsieht, stellt sich das innerstaatliche Recht nach der ZPO als für die Antragstellerin günstiger dar, mit der Folge, dass es Anwendung findet.

Der Gefahr einer Benachteiligung der Antragsgegnerin durch die Vorlage unvollständiger oder sonst mangelhafter Übersetzungen kann notfalls dadurch begegnet werden, dass das Gericht nach § 142 Abs. 3 ZPO, § 184 GVG jederzeit die Beibringung einer Übersetzung, die von einem nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigten Übersetzer angefertigt wurde, anordnen kann.

4. Da die Antragstellerin nicht verpflichtet war, Übersetzungen in der in Art. IV Abs. 2 UN-Ü genannten Form und die Urschrift oder eine im Sinne des Art. IV Abs. 1 UN-Ü ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der Schiedsvereinbarung vorzulegen, greifen die formellen Rügen hinsichtlich der vorgelegten Übersetzungen und der Beglaubigung der Ablichtung der Schiedsvereinbarung nicht durch.

5. Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist somit stattzugeben.

5. Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist somit stattzugeben.

a) Versagungsgründe im Sinne des Art. 8 Abs. 3 des Deutsch-sowjetischen Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt vom 25. 4. 1958 sind weder vorgebracht noch ersichtlich.

b) Da nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 des Deutsch-sowjetischen Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt vom 25. 4. 1958, das gemäß Art. VII Abs. 1 UN-Ü den Versagungs-Bestimmungen nach Art. V UN-Ü vorgeht, eine sachliche Nachprüfung des Schiedsspruchs nicht stattfindet, kann die Antragsgegnerin mit ihren Einwendungen gegen die Richtigkeit der Entscheidung des Schiedsgerichts (Forderungsbegrenzung, Stundungsabrede) nicht gehört werden.

6. Die Anordnung einer mündlichen Verhandlung war nicht veranlasst, weil Aufhebungsgründe im Sinne des § 1059 Abs. 2 ZPO nicht in Betracht kamen (§ 1064 Abs. 2 ZPO). ...

Einem im Ausland ergangenen Schiedsspruch ist die Anerkennung im Inland zu versagen, wenn eine der Parteien nicht gehörig über das schiedsrichterliche Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist.

Beruhet ein Schiedsverfahren auf einer Zustellungsfiktion, liegt darin eine Verletzung rechtlichen Gehörs, zumindestens wenn die Voraussetzungen für die Fiktion nicht erfüllt sind.

Für die Geltendmachung von nach ausländischem Recht verfristeten Rechtsbehelfen im inländischen Verfahren der Vollstreckbarerklärung gilt nach neuem Recht nur noch das UNÜ bzw. „die Vorschriften in anderen Staatsverträgen“.

BayOBLG, Beschluss vom 16. 3. 2000 - 4 Z Sch 50/99

ZPO § 1061; UNÜ Art. V Abs. 1 b

Aus den Gründen: Die Parteien schlossen am 4. 3. 1994 und am 4. 1. 1995 jeweils einen Vertrag über die Lieferung von Braunkohlebriketts. Der Antragsgegner stellte in beiden Fällen einen Scheck aus, die jedoch nicht beglichen wurden.

Gemäß Ziffer 9 der beiden Verträge (Arbitrage) vereinbarten die Parteien, Streitigkeiten, die nicht auf friedlichem Wege zu regeln seien, dem Schiedsgericht der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation zu übergeben. Aufgrund einer mündlichen Verhandlung vom 1. 11. 1996, zu der der Antragsgegner nicht erschienen und in der er auch nicht vertreten war, verurteilte das Schiedsgericht mit Schiedsspruch vom gleichen Tage (Fall ...) den Antragsgegner zur Zahlung von 57 437,23 DM sowie 4 355 DM als Erstattung der Arbitragegebühr und 1 000 DM als Rückvergütung der Ausgaben der Antragstellerin, die im Zusammenhang mit dem Schutz ihrer Interessen beim Schiedsgericht entstanden seien. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Unter Vorlage des Schiedsspruchs vom 1. 11. 1996 und der Verträge vom 4. 3. 1994 und 4. 1. 1995 jeweils in russischer Sprache und deutscher Übersetzung beantragt die Antragstellerin, diesen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, dem Antragsgegner die Kosten aufzuerlegen sowie den Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzuweisen. Er trägt vor, der Scheck über 47 392,29 DM sei übergeben, jedoch wieder gesperrt worden, da die Antragstellerin ihre Zusage, umgehend gebündelte Ware zu liefern, nicht eingehalten habe und auch nicht einhalten habe können. Von der vereinbarten Liefermenge seien bereits 30 000 Tonnen zum Einzelpreis von 220 DM je Tonne weiter verkauft gewesen. Infolge der Nichtlieferung sei ein Schaden von 44 DM je Tonne oder insgesamt von 1 320 000 DM entstanden. Mit diesem Betrag werde aufgerechnet. Die Antragstellerin sei nicht Vertragspartnerin des Antragsgegners gewesen. Es werde bestritten, dass die Antragstellerin Rechtsnachfolgerin der Vertragspartnerin sei. Der Schiedsspruch sei für den Antragsgegner nicht bindend, da diesem weder der Antrag noch die weiterleitenden Verfügungen noch die Entscheidung des Schiedsgerichts zugestellt worden seien.

Die Antragstellerin entgegnet, die Entscheidung des Schiedsgerichts sei in Übereinstimmung mit den vereinbarten gesetzlichen Regelungen ergangen. Hierzu habe das Schiedsgericht sich geäußert. Nach Art. 3 des Gesetzes über das Internationale Handelsschiedsgericht gelte die gesetzliche Fiktion der Zustellung, auch wenn eine Benachrichtigung über die Zustellung unter der Anschrift des Antragsgegners nicht zu den Gerichtsakten gelange.

II. Der Antrag ist zulässig. Dem Schiedsspruch war jedoch die Anerkennung im Inland zu versagen.

1. Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus § 1025 Abs. 4, § 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 6 i. V. m. § 6a GZVJ n. F. Der Antragsgegner hat seinen Sitz in Bayern.

Gemäß Art. 4 § 1 Abs. 3 SchiedsVfG vom 22. 12. 1997 ist für das gerichtliche Verfahren das ab dem 1. 1. 1998 geltende Recht anzuwenden, da der vorliegende Antrag auf Vollstreckbarerklärung des am 1. 11. 1996 ergangenen Schiedsspruchs erst nach dem Stichtag 1. 1. 1998 eingereicht wurde.

2. Dem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, vielmehr musste dem Schiedsspruch die Anerkennung im Inland versagt werden (§ 1061 Abs. 2 ZPO), weil der Antragsgegner, gegen den der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist.

a) Nach Art. 8 Abs. 3 des Abkommens über Allgemeine Fragen der Handels- und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. 4. 1958 (BGBl. 1959 II 222), fortgeltend für die Russische Föderation (BGBl. 1992 II 1016), kann die Anordnung der Vollstreckung nur versagt werden, wenn der Schiedsspruch unter den Parteien nicht die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils hat (a) oder der Schiedsspruch gegen die öffentliche Ordnung des Staates verstößt, in dem die Vollstreckung nachgesucht wird (b).

Der Schiedsspruch vom 1. 11. 1996 hat die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung. Eine gerichtliche Anfechtung dieser Entscheidung ist unstrittig nicht erfolgt. Die Anfechtung hätte nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Entscheidung an die klagende Partei erfolgen können (Art. 34 Nr. 1 und Nr. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 7. 7. 1993).

b) Das Prinzip des rechtlichen Gehörs ist universell für alle Schiedsverfahren anerkannt. Dazu gehört auch die rechtzeitige Benachrichtigung vom Anlaufen des Schiedsverfahrens und die rechtzeitige Ladung zu Verhandlungen. Deshalb normiert Art. V Abs. 1 b des UNÜ vom 10. 6. 1968 als einen Grund für die Versagung der Anerkennung die bewiesene Tatsache, dass eine der Parteien des Schiedsverfahrens nicht gehörig vom schiedsrichterlichen Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der Antragsgegner hat insoweit unbestritten vorgebracht, von dem schiedsgerichtlichen Verfahren nicht in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Weder die Schiedsklage noch die weiterleitenden Verfügungen oder auch die Entscheidungen des Schiedsgerichts seien ihm zugestellt worden. Für die Richtigkeit dieses Vortrags spricht auch, dass das Schiedsgericht selbst in der Begründung des Schiedsspruchs (Ziffer 3) darauf hingewiesen hat, dass der Antragsgegner an der Sitzung vom 1. 11. 1996 nicht teilgenommen und auch keinen Vertreter hierzu entsandt habe. In den Akten befänden sich auch keine schriftlichen Beweise der Zustellung der Benachrichtigung an den Antragsgegner. An den Antragsgegner sei aber die Benachrichtigung mit Angabe des Datums und des Ortes der Verhandlung rechtzeitig am 1. 8. 1996 verschickt worden „auf Art und Weise, die den Versuch der Registrierung der Zustellung von Benachrichtigungen vorsehen“. Gemäß Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über das internationale Handelsschiedsgericht“ sei dies eine Tatsache der Zustellung der Benachrichtigung gleichzusetzen. Da der

Antragsgegner keinen Antrag auf Verschiebung der Verhandlung gestellt habe, habe das Schiedsgericht es für möglich erachtet, in dessen Abwesenheit zu verhandeln.

Der Senat hält es somit als erwiesen, dass der Antragsgegner weder von der Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens noch von den verfahrensleitenden Verfügungen noch von der Verhandlung am 1. 11. 1996 Kenntnis erlangt hat.

c) Auch wenn nach dem Wortlaut des vom Schiedsgericht angewendeten Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ die Möglichkeit einer Zustellungsfiktion gegeben gewesen wäre, liegt bei einem auf dieser Verfahrensweise beruhenden Schiedsverfahren eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (Schlosser: Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit 2. Aufl. Rn. 831).

Darüber hinaus setzt die Fiktion der Zustellung nach Art. 3 Nr. 1 voraus, dass trotz angemessener Nachforschung keiner der dort genannten Zustellungsorte, also das Handelsunternehmen des Empfängers, dessen ständiger Wohnsitz oder seine Postanschrift ermittelt werden konnten. Erst im Anschluss an diese Nachforschungsbemühungen „gilt eine schriftliche Mitteilung als empfangen, wenn sie durch eingeschriebenen Brief oder durch andere Mittel, die den Versuch der Übergabe belegen, an die letztbekannte Niederlassung, den letztbekannten Wohnsitz oder die letztbekannte Postanschrift des Empfängers gesandt worden ist“.

Nachdem die Begründung des Schiedsspruchs keinen Hinweis auf das Vorliegen derartiger Nachforschungsbemühungen enthält und die Antragstellerin diese auch nicht behauptet hat, sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Zustellungsfiktion nicht gegeben. Der Vergleich der Adressen des Antragsgegners in den Verträgen vom 4. 3. 1994 und 4. 1. 1995 mit seiner Bezeichnung im Schiedsspruch und der im Verfahren angegebenen Adresse ergibt, dass der Antragsgegner nach wie vor in ... seinen geschäftlichen Sitz hat.

d) Obwohl der Antragsgegner den Schiedsspruch vom 1. 11. 1996 nicht vor einem staatlichen Gericht in der Russischen Föderation unter Hinweis auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs angefochten hat, ist er mit der Geltendmachung dieses Aufhebungsgrundes im vorliegenden Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsklärungsverfahren nicht ausgeschlossen. Nachdem gegen den Schiedsbeklagten im Inland vor dem staatlichen Gericht der Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedsspruchs gestellt worden ist, ohne dass er in vorangegangenen schiedsrichterlichen Verfahren die Möglichkeit hatte, seine Rechte geltend zu machen, kann er nicht mehr auf etwa noch bestehende Möglichkeiten der Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs gegen den Schiedsspruch verwiesen werden. Soweit der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu § 1044 Abs. 2 Nr. 1 ZPO a. F. festgestellt hat, dass zu dem die Rechtswirksamkeit des ausländischen Schiedsspruchs bestimmenden ausländischen Recht auch das Verfahrensrecht gehört und Einwendungen, die im Ausland mit einem fristgebundenen Rechtsbehelf geltend zu machen gewesen wären, aber nicht wurden, für das inländische Verfahren der Vollstreckbarkeitsklärung verloren sind (BGH NJW 1984, 2763/2764), ist festzustellen, dass nach § 1061 ZPO n. F. nur noch das UNÜ bzw. „die Vorschriften in anderen Staatsverträgen“ i. S. des § 1061 Abs. 1 Satz 2 ZPO n. F. maßgebend sind. Im übrigen wäre nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im vorliegenden Fall ein Rügeverlust schon deshalb nicht eingetreten, weil der Verfahrensfehler unter § 1044 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ZPO a. F. oder die entsprechenden Bestimmungen des UNÜ zu subsumieren ist. Dies betrifft

insbesondere auch die Einwendung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art. V Abs. 1 b bzw. § 1044 Abs. 2 Nr. 4 ZPO a. F. (IPRSpr 1990, Nr. 236b). Art. V UNÜ enthält keinen Anknüpfungstatbestand für einen Rügeverlust (Schlosser Rn. 811).

e) Der Schiedsspruch vom 1. 11. 1996 beruht auch auf diesem Verfahrensfehler, weil der Antragsgegner bei rechtzeitiger Kenntnis vom Schiedsverfahren und der mündlichen Verhandlung bereits dort die von ihm behaupteten Schadensersatzansprüche im Wege der Aufrechnung hätte geltend machen können.

3. ...

Die Verpflichtung, von allen Rechtsmitteln, auf die man verzichten kann, Abstand zu nehmen, gilt nur für die in verschiedenen europäischen Staaten vorgesehene Möglichkeit der Anfechtung zur inhaltlichen Überprüfung von Schiedssprüchen durch staatliche Gerichte, nicht für das gerichtliche Aufhebungsverfahren nach dem 10. Buch der ZPO.

Ein schiedsrichterliches Verfahren ist unzulässig, wenn das Schiedsgericht den Rechtsstreit nach einer anderen als der ihm verbindlich durch Parteivereinbarung oder den ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Rechtsordnung entscheidet.

Ein Schiedsgericht ist bei der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Parteien in den Gründen ausdrücklich zu verbescheiden. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass das Schiedsgericht seiner Verpflichtung nachgekommen ist, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Ein Verstoß lässt sich deshalb nur feststellen, wenn er sich aus den besonderen Umständen des Falles ergibt.

BayObLG, Beschluss vom 15. 12. 1999 - 4 Z Sch 23/99

ZPO § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d, Nr. 2 b; SchiedsVfG Art 4 § 1 Abs. 2 Satz 1

Aus den Gründen: I. A. Beide Parteien befassen sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Kraftfahrzeugtürschlössern.

Ein Produkt der Antragsgegnerin ist das A-Schloss, für das sie unter anderem in Italien Patentschutz genießt.

Die Parteien schlossen am 9. 3. 1993 einen Lizenz- und Know-how-Vertrag, der die Fertigung und den Vertrieb von Kfz-Türschlössern sowie deren mechanische und elektrische Betätigungsmechanismen und alle Abwandlungen, Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Vertragsgegenstände betraf.

Die Antragstellerin stellt unter anderem das B-Schloss her.

Zwischen den Parteien entwickelte sich eine jahrelange Auseinandersetzung darüber, ob das B-Schloss unter den Schutzbereich des Patents der Antragsgegnerin fällt und vom Vertrags-Know-how Gebrauch macht. Nachdem eine Einigung nicht erzielt werden konnte, schlossen die Parteien unter dem 28. 5./27. 6. 1996 einen Schiedsvertrag, wonach ein Schiedsgericht nach den Regeln der Internationalen Handelskammer Paris entscheiden sollte.

B. Die Antragsgegnerin rief mit Schreiben vom 28. 10. 1996 das Schiedsgericht an. Sie begehrte festzustellen, dass das B-